



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
3003 Bern

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohn- daten (AIALG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. Juni 2024, mit dem Sie uns eingeladen haben, zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohn-
daten (AIALG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern
uns wie folgt:

Der Regierungsrat schliesst sich den Ausführungen der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Fi-
nanzdirektoren (FDK) an und begrüsst die Vorlage, auch wenn der Vollzug für die Kantone einen zu-
sätzlichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen wird (Entgegennahme der Meldungen der
Arbeitgebenden, Weiterleitung dieser Informationen an die ESTV, Abfrage der von den Partnerstaa-
ten übermittelten Informationen im Informationssystem der ESTV usw.). Zu einzelnen Bereichen er-
lauben wir uns - gestützt auf die Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz - die
folgenden Anregungen in die Vorlage aufzunehmen:

1. Gemäss der Gesetzesvorlage müssen die Daten zwischen den Kantonen und der ESTV auf elek-
tronischem Weg ausgetauscht werden (Art. 18 AIALG). Dies setzt aber voraus, dass die Daten
von den Kantonen auch auf elektronischem Wege erhoben werden können. Im AIALG ist eine
ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen, die die Arbeitgeber verpflichtet, diese Daten auf
elektronischem Wege einzureichen. Durch eine solche Grundlage im Bundesrecht wäre auch
klargestellt, dass die Kantone keine eigenen Gesetzesbestimmungen erlassen müssen, damit die
Arbeitgebenden ihnen die Daten in elektronischer Form liefern. In diesem Sinne schlagen wir

vor, Artikel 3 AIALG, der die Pflichten des Arbeitgebers regelt, wie folgt zu ergänzen:

«Der Arbeitgeber muss der kantonalen Steuerbehörde jährlich die Informationen betreffend Lohndaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) übermitteln, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag den internationalen automatischen Austausch von Informationen betreffend diese Daten vorsieht. Der Arbeitgeber muss die Informationen in elektronischer Form übermitteln, soweit der zuständige Kanton nichts anderes bestimmt.»

2. In Artikel 3 AIALG, der die Pflichten des Arbeitgebers definiert, sollte auch festgehalten werden, welcher kantonalen Steuerbehörde die Arbeitgebenden die entsprechenden Informationen zu melden haben. Aus Gründen der Kohärenz empfiehlt es sich hierzu auf die für die Erhebung der Quellensteuer zuständige Steuerbehörde nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b und 107 Absatz 2 DBG zu verweisen. Damit wäre klargestellt, dass die Informationen an den Kanton zu liefern sind, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer steuerpflichtig ist. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und Wochenaufenthalt in der Schweiz müssten die Informationen somit an den Kanton des Wochenaufenthalts gesandt werden. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und ohne Wochenaufenthalt in der Schweiz müssten die Informationen hingegen an den Kanton gerichtet werden, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder an den Kanton, in dem sich der Sitz, die Verwaltung oder die Betriebsstätte befindet, wenn es sich um eine juristische Person handelt.
3. Beim automatischen Informationsaustausch über Lohndaten wird die ESTV zur eigentlichen Drehscheibe für den Datenaustausch mit den Partnerstaaten wie auch mit den kantonalen Steuerverwaltungen. Gemäss dem Vorentwurf soll detailliert geregelt werden, wie die ESTV die von den Partnerstaaten übermittelten Informationen den Kantonen zur Verfügung stellen wird. Konkret werden die übermittelten Informationen den Kantonen im Abrufverfahren zugänglich gemacht. Der Zugriff durch die kantonalen Steuerverwaltungen erfolgt gemäss Artikel 8 Absatz 4 AIALG mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, dabei muss einer der Faktoren ein physisches, eindeutiges und fälschungssicheres Identifikationsmerkmal sein. Es handelt sich dabei, soweit ersichtlich, um dasselbe Verfahren wie beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten; dort wird es allerdings nicht auf Gesetzesstufe (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, AIAG), sondern auf Verordnungsstufe geregelt (Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, AIAV, siehe insbesondere Art. 32 AIAV). Es erscheint uns nicht sachgerecht, diese technischen Aspekte auf Gesetzesstufe zu regeln. Wie beim AIAG ist eine Regelung auf Verordnungsstufe vorzuziehen. Bei technischen Weiterentwicklungen können diese Bestimmungen dann wesentlich einfacher angepasst werden.
4. Gemäss Artikel 16 AIALG müssen die kantonalen Steuerbehörden und die Arbeitgebenden der ESTV auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung der anwendbaren Verträge und dieses Gesetzes relevant sind. Hier stellt sich die Frage, ob die ESTV, die Informationen, die sie aufgrund dieser Bestimmung von kantonalen Steuerbehörden und/oder den Arbeitgebenden erhält, auch an (andere) kantonale Steuerbehörden weitergeben darf. Eine

solche Weitergabe wäre im Sinne der gegenseitigen nationalen Amtshilfe wünschenswert. Es ist somit zu prüfen, ob in Artikel 16 AIALG eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 26. September 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der FDK zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohnedaten (AIALG) vom 13. September 2024

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 13. September 2024

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Sie haben mit Brief vom 7. Juni 2024 die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an seiner Sitzung vom 13. September 2024 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Zur Umsetzung des neuen Grenzgängerabkommens mit Italien und des neuen Zusatzabkommens mit Frankreich und des darin vorgesehenen automatischen Informationsaustauschs von Lohndaten bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im innerstaatlichen Recht. Das vorliegende Gesetz trägt dazu bei, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich erfüllen kann. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich diese Vorlage, obwohl sich für die Kantone in der Umsetzung dieses Gesetzes ein administrativer Aufwand ergeben wird (Entgegennahme von Meldungen der Arbeitgebenden, Weiterleitung dieser Informationen an die ESTV, Abruf der von den Partnerstaaten übermittelten Informationen im Informationssystem der ESTV etc.). Zu einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die Anträge der einzelnen Kantonsregierungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

240913 aialg vl stn fdkv an c efd_def_d

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK